

Gewässerstrecke



Regeln für Pfinzangler

1. Die Vorschriften des Fischereigesetzes Baden Württemberg und der Landesfischereiverordnung sowie des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.
2. Der Fischereierlaubnisschein berechtigt zur Ausübung der Fischerei mit einer Angel. Es darf nur mit einem Einzelhaken (Größe 1-3) gefischt werden. Dies gilt für natürliche Köder, künstliche Köder und Fliege. Schwimmbrot, Mais und Schwämme sind als Köder verboten.
3. Zum Schutz des Fluss-Ökosystems sind Sedimentaufwirbelungen zu vermeiden. Das Durchwaten des Flussbettes mit Wathose ist verboten.
4. In den **Fischwegen** sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten.
5. Die Forellensaison beginnt am 01. März und dauert bis einschließlich 30. September. Es dürfen maximal 3 Salmoniden pro Tag gefangen werden. Mindestmaß Bachforelle 25cm.
6. Der Erlaubnisschein und der Fischereischein sind mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Die Fische sind einzeln nach Art und Gewicht aufzuführen. Tabelle auf der Rückseite!
8. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen ist der ASV-Durlach berechtigt (vorbehaltlich weiterer strafrechtlicher Verfolgung) den Erlaubnisschein ersatzlos einzuziehen.
9. Alle Bestimmungen werden durch Unterschrift des Karteninhabers anerkannt.